

PROTOKOLL

der 35. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg der Gemeinde Glauburg am Montag, 24.11.2025

Sitzungstermin:	Montag, den 24.11.2025 von 20:00 Uhr bis 22:15 Uhr
Sitzungsort:	Bürgersaal, Dorfgemeinschaftshaus Stockheim Glauburg
Anwesenheiten:	(Anwesenheitsliste entfernt) 3. stellvertretender Vorsitzender Gunter Engmann
Entschuldigt:	/
Sitzungsleitung:	Vorsitzender der Gemeindevertretung Stephan Schmid
Schriftführung:	Volker Ullrich

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Gemeindevertretung beschlussfähig ist; zur heutigen Sitzung wurde ordnungsgemäß geladen.

Tagesordnungspunkt 1 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Tagesordnungspunkt 2 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 29.09.2025

Das Protokoll der Sitzung vom 29.09.2025 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Tagesordnungspunkt 3 Einführung der Katzenschutzverordnung

[VL-51/2025](#)
[1. Ergänzung](#)

Der Tierschutzverein Büdingen ist auf die Kommunen des östlichen Teils der Wetterau, zwecks Einführung der Katzenschutzverordnung, zugekommen. Die Katzenschutzverordnung soll die zunehmende Population freilebender, verwilderter Katzen (sog. Streuner und Straßenkatzen) und die einhergehenden Probleme verringern. Die Kommune gibt den Tierschutzvereinen mit solch einer Verordnung eine Grundlage der Eingriffsmöglichkeiten. Seitens der Gemeinde wurde daher zunächst ein Informationsabend durchgeführt, welcher leider nur mäßig besucht wurde. In diesem sollte auf die Problematik und den Entwurf einer Katzenschutzverordnung hingewiesen werden. Der Tierschutzverein hat jährlich ca. einen Aufwand in Höhe von 7.000 € um die Kastration durchführen zu können.

Eine Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Glauburg fällt nicht an.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Katzenschutzverordnung gemäß dem vorliegenden

Entwurf.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	14	14	0	0

Tagesordnungspunkt 4

Neufestsetzung der Friedhofsgebühren der Gemeinde Glauburg zum 01.01.2026

[VL-94/2025](#)
[1. Ergänzung](#)

Die Gebührenhaushalte müssen zwingend ausgeglichen sein (§ 10 KAG). Die bisherigen Kostendeckungsgrade machen demnach eine jährliche Überprüfung und ggf. eine Neufestsetzung der Gebühren erforderlich (siehe Anlage).

Die Kalkulation für einen 3-jährigen Planungszeitraum hat SWS Schüllermann und Partner für die Gemeinde erstellt.

Für den Bereich Friedhof gibt es keine Gebührenaussgleichsrücklage.

Das Defizit im Gebührenhaushalt Friedhöfe betrug in 2024 vorläufig 43.025,72 € (60,71 % Kostendeckungsgrad). Zum Vergleich belief sich das Defizit 2023 insgesamt 43.762,08 € (59,63 % Kostendeckungsgrad).

Die Kalkulation der kostendeckenden Gebühren sowie den Entwurf für die neue Satzung zu den Friedhofsgebühren sind in den Sitzungsunterlagen enthalten. Abweichend zur Kalkulation ergeben sich durch die Nutzungszeit andere Gebühren für die Verlängerung der Grabarten (siehe Satzungsentwurf und Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren Nachbarkommunen).

Der H+F-Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung der geänderten Friedhofsgebühren zum 01.01.2026 sowie der neuen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung beschließt die Anpassung der Friedhofsgebühren gemäß der vorliegenden Kalkulation mit Änderungen durch den H+F-Ausschuss und die neue Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zum 01.01.2026.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	14	14	0	0

Tagesordnungspunkt 5

Neufestsetzung der Abfallgebühren der Gemeinde Glauburg zum 01.01.2026

[VL-93/2025](#)
[1. Ergänzung](#)

Die Gebührenhaushalte müssen zwingend ausgeglichen sein (§ 10 KAG). Die bisherigen Kostendeckungsgrade machen demnach eine jährliche Überprüfung und ggf. eine Neufestsetzung der Benutzungsgebühren erforderlich (siehe Anlage).

Die Kalkulation für einen 2-jährigen Planungszeitraum (2026+2027) hat SWS Schüllermann und Partner für die Gemeinde erstellt. Der Entwurf befindet sich in den Sitzungsunterlagen.

Zum 31.12.2024 bestand eine Gebührenaussgleichsrücklage i.H.v. 109.156,65 €. Diese wird zum größten Teil zur Deckung des Defizites 2025 benötigt werden.

Zur Deckung der Kosten in den Jahren 2026 und 2027 sind gemäß der vorliegenden Kalkulation folgende Gebühren erforderlich (siehe 1. Nachtrag zur Abfallsatzung):

Grundgebühr Restmüll

80 Liter Gefäß	4,58 €
120 Liter Gefäß	6,88 €
240 Liter Gefäß	13,75 €
1.100 Liter Gefäß (3-wöchige Leerung)	199,07 €

Grundgebühr Papier

120 Liter Gefäß	1,20 €
240 Liter Gefäß	2,41 €

a. Für das Restmüllgefäß – Leerungsgebühr

80 Liter Gefäß	3,59 €
120 Liter Gefäß	5,38 €
240 Liter Gefäß	10,77 €

b. Für das Biomüllgefäß – Leerungsgebühr

80 Liter Gefäß	2,05 €
120 Liter Gefäß	3,08 €
240 Liter Gefäß	6,16 €

Die Gemeindevertreter erhalten außerdem eine Excel-Tabelle mit den Gebühren der anderen Kommunen im Wetteraukreis sowie den Entwurf zum 1. Nachtrag zur Abfallsatzung.

Der H+F-Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung der geänderten Abfallgebühren sowie des 1. Nachtrages zur Abfallsatzung zum 01.01.2026.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Abfallgebühren zum 01.01.2026 gemäß der vorliegenden Kalkulation und den 1. Nachtrag zur Abfallsatzung.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	14	14	0	0

Tagesordnungspunkt 6
Waldwirtschaftsplan 2026

[VL-116/2025](#)
[1. Ergänzung](#)

Der von Hessen-Forst, Forstamt Nidda am 12.08.2025 aufgestellte Waldwirtschaftsplan (Eingang am 14.08.2025 per Email) für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit zur Kenntnisnahme und Beratung vorgelegt. Er weist einen Überschuss i.H.v. 11,00 € aus.

Der Waldwirtschaftsplan wurde in der Sitzung des H+F – Ausschusses vom zuständigen Revierförster Julius Koch erläutert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Waldwirtschaftsplan 2026, Stand 12.08.2025 in der vorgelegten Form.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	14	14	0	0

Tagesordnungspunkt 7
Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2025
Beratung und Feststellung des Entwurfs gem. § 92 HGO Abs. 4 und § 24 GemHVO-Doppik Abs. 4

[VL-140/2025](#)

Diskussion und Beschluss siehe TOP 7.1

Tagesordnungspunkt 7.1
Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2025
Beratung und Feststellung des Entwurfs gem. § 92 HGO Abs. 4 und § 24 GemHVO-Doppik Abs. 4

[VL-140/2025](#)
[2. Ergänzung](#)

Im Gespräch des Ältestenrates der Gemeinde Glauburg mit der Kommunalaufsicht des Wetteraukreises und Vertretern des RP Darmstadt hat sich ergeben, dass die vorläufige Haushaltsführung 2025 so nicht akzeptiert werden kann, da hiermit gegen gesetzliche Auflagen verstoßen wird.

Demnach ist trotz des bereits fast abgelaufenen Jahres 2025, noch ein Haushaltssicherungskonzept mit verbindlichen Maßnahmen zur Defizitreduzierung zu beschließen .

Mit einer Genehmigung des HSK's 2025 wäre eine ggf. Darlehensaufnahme für die Investitionen 2025 möglich und würde somit die mehr als angespannten Finanzsituation der Gemeinde Glauburg geringfügig entlasten. Die derzeitigen Bankbestände sind nahezu aufgebraucht, demnach besteht die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit. Aus dem genehmigten Haushalt 2024 geht eine mögliche Kassenkreditaufnahme von 800.000,- € hervor. Die Inanspruchnahme verstößt allerdings gegen das Hessenkassengesetz.

Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2025 wird hiermit zur Beratung vorgelegt. Weitere Maßnahmen wurden durch den Ältestenrat in der Sitzung vom 05.11.2025 festgelegt und in der Liste ergänzt. Diese wurden dem Gemeindevorstand in der Sitzung am 12.11.2025 vorgelegt. Dieser empfiehlt die Beschlussfassung. Weitere Änderungen wurden dem H+F-Ausschuss zur Sit-

zung am 19.11.2025 vorgelegt. Die Liste wurde während der Ausschusssitzung um weitere Maßnahmen ergänzt und am 24.11.2025 durch die Verwaltung nochmals überarbeitet und der Versammlung vorgelegt.

Die beschlossenen Maßnahmen werden zusätzlich in das Haushaltssicherungskonzept 2026 eingearbeitet und dem H+F-Ausschuss am 01.12.2025 als Änderungsliste zum Haushaltsplan 2026 vorgelegt.

Im Zuge der Erläuterung durch Frau Bürgermeisterin Strauch werden auch folgende Punkte angesprochen:

- Ausbau Glasfaserleitungen im Rahmen der IKZ Wetterau
- Kostenermittlung von BGS zum Thema Hochwasserschutz
- LGS-Durchführungshaushalt – Hierzu wurde mit der LGS GmbH geklärt, dass in 2027 ein personeller Einsatz abgerechnet werden kann in Höhe von min. 25 % bis zu 50 % der Kosten aus dem Durchführungshaushalt. Für einen Ausstieg aus der LGS müsste die Gemeinde Glauburg aus dem Verein Oberhessen austreten. Ein Austritt aus dem Verein Oberhessen wäre erst zum 31.12.2026 möglich. Somit wäre auch der Beitrag für 2026 noch zu zahlen. Trotz der vorgenannten Voraussetzungen ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Auffassung, die Teilnahme an der LGS zu kündigen.

Seitens der FWG-Fraktion wird auch eine deutlichere Erhöhung der Gewerbesteuer zur Diskussion gebracht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2025 und die Umsetzung der hier dargestellten Maßnahmen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	11	4	0

Tagesordnungspunkt 8 Kindergartenjahresbericht 2024/2025

[VL-138/2025](#)

Der Kindergartenbericht hat das Ziel, den Mitgliedern der Gemeindegremien, den Elternbeiräten der Gemeinde, der Kindergartenbelegschaft und der interessierten Öffentlichkeit einen aktuellen Überblick über den Bedarf an Kindergartenplätzen und den Bedarf an Stellen im Kindergarten zu geben. Er kann den politischen Gremien und der Verwaltung als Entscheidungshilfe für Maßnahmen zur Erhaltung und einer evtl. Erweiterung oder Reduzierung des Angebotes bzw. der Belegschaft für das kommende Kindergartenjahr und darüber hinaus dienen.

Dieser Bericht sollte jährlich aktualisiert und den Gremien zur Kenntnis vorgelegt werden.

Der Kindergartenjahresbericht 2024/2025 wurde am 17.11.2025 im SKS-Ausschuss vorgestellt und beraten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Kindergartenjahresbericht 2024/2025 zur Kenntnis .

Tagesordnungspunkt 9 Finanzielle Lage der Gemeinde Glauburg

[VL-120/2025](#)

Die Bürgermeisterin informiert rückblickend über den aktuellen Stand der Bankkonten. Insgesamt ergibt sich laut Tagesabschluss vom 11.09.2025 ein Stand von insgesamt: **1.022.105,46 €**. Es gilt zu beachten, dass zum 15.09.2025 die Abbuchung der Kreis- und Schulumlage i.H.v. 210.012,- € erfolgt und die Zahlung der Gehälter zum 30.09.2025 i.H.v. ca. 190.000,- € fällig wird. Durch laufende Rechnungen und Investitionsauszahlungen wird sich der Saldo der Bankkonten voraussichtlich Ende Oktober in Richtung 0,- € reduzieren. Die einzelnen Abteilungen wurde mehrfach schriftlich darauf hingewiesen, dass Auftragsvergaben und Zahlungen bis Ende des Jahres der Kämmererei zu melden sind, um eine mögliche Darlehensaufnahme für die Investitionen zu prüfen.

Es besteht die Gefahr, dass die Gemeinde Glauburg ohne zusätzliche Maßnahmen bis ca. Oktober/November 2025 nicht mehr zahlungsfähig sein wird!

Um weiterhin liquide zu sein, wird die Aufnahme kurzfristiger Liquiditätskredite notwendig. Problematisch ist allerdings, dass gesetzlich die Rückzahlung von Liquiditätskrediten bis zum 31.12. eines Jahres vorgeschrieben ist (§105 HGO). Weiterhin kommt erschwerend hinzu, dass eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme eines Liquiditätskredites vorliegen muss und dass den Kreditinstituten eine Haushaltsgenehmigung vorgelegt werden muss, die wir für das Jahr 2025 nicht vorweisen können. Der Gemeindevorstand hat über einen weiteren Weg zu entscheiden.

Der Entwurf zum Jahresabschluss 2024 wurde der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme und zur Aufstellungsbeschlussfassung vorgelegt. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist bereits erfolgt. Es werden voraussichtlich keine größeren Nachbuchungen notwendig sein. Demnach wird sich das Defizit von 646.657,08 € nicht großartig verändern. Nach dessen Abzug verbleibt eine ordentliche Rücklage von 527.468,85 €. Dieser Betrag wird das Defizit von 2025 nicht mehr vollständig abdecken können. Hochgerechnet ergibt sich für 2025 ein Defizit von 836.000,- €.

Der Jahresabschluss 2025 wird voraussichtlich erstmalig das Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausweisen. Dies bedeutet die Schulden sind höher als das Vermögen. Die Nettosition darf für den Ausgleich eines laufenden Haushaltes nicht herangezogen werden.

Im III. Quartalsbericht erhalten Sie weitere Informationen zur aktuellen Finanzlage.

Die Bürgermeisterin weist erneut auf die nicht vorliegende Haushaltsgenehmigung für 2025 und den an Sie bereits im Sommer 2025 verteilten Leitfaden zur vorläufigen Haushaltsführung hin (§ 99 HGO). **In 2025 dürfen nur notwendige Ausgaben, zu denen wir rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, getätigt werden. Es dürfen im laufenden Haushaltsjahr keine neuen Projekte begonnen bzw. auch keine neuen Verträge abgeschlossen werden, da sonst ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vorliegt.** Die Kommunalaufsicht des Wetteraukreises wird die laufende Haushaltsführung überprüfen. Am 09.07.2025 wurde ein angeforderter Bericht zum Haushaltsvollzug erstellt und der Kommunalaufsicht weitergeleitet. Eine weitere Kontrolle wurde bereits avisiert.

Die Planung des Haushaltplanes 2026 läuft und ergibt bisher eine weitere Verschlechterung im Ergebnis. Derzeit fehlen allerdings noch wichtige Informationen, wie aus dem Finanzplanungserlass oder die Hochrechnungen der Versorgungskasse.

Die Gemeindevertretung sowie die Kommunalaufsicht des Wetteraukreises sind über die finanzielle Lage der Gemeinde Glauburg zu informieren.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht zur finanziellen Lage der Gemeinde Glauburg zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 10 Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze 2026

[VL-114/2025](#)

Bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gemäß der Empfehlung des HSGB eine Erheblichkeitsgrenze festzulegen. **Bei Erreichung der Grenze ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich bzw. mindestens ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten durchzuführen (§12 Abs. 1 GemHVO).** Empfohlen wird die Festlegung eines Basiswertes in Form eines angemessenen Prozentsatzes vom Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen.

Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze

Analyse und Festlegung der Erheblichkeitsgrenze für investive Maßnahmen
gem. § 12 Abs. 1 GemHVO i.V. m. § 92 Abs. 2 HGO

Berechnung für die Haushaltsplanung 2026

Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

5. Vorjahr	2021	Istwert	3.060.883,69 €
4. Vorjahr	2022	Istwert	2.259.319,00 €
3. Vorjahr	2023	Istwert	766.597,00 €
Vorvorjahr	2024	Istwert	1.812.200,00 €
Vorjahr	2025	Planwert	1.301.500,00 €
Summe			9.200.499,69 €
Durchschnittswert der fünf Jahre			1.840.099,94 €
davon	5%	Erheblichkeitsgrenze für Investitionen gem. § 12 Abs. 1 GemHVO	92.005,00 €
davon max.	10%	Erheblichkeitsgrenze für Investitionen gem. § 12 Abs. 1 GemHVO	184.009,99 €

Gemäß der Revision sind ab dem Hj 2026 für alle Investitionen über dieser Grenze zwingend Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen zu erstellen und den Gremien zur Beschlussfassung zusammen mit den Unterlagen zur jeweiligen Maßnahme vorzulegen. Die zuständigen Mitarbeiter im Rathaus wurden darüber im Vorfeld in Kenntnis gesetzt.

Die Höhe der Erheblichkeitsgrenze wurde in der Vertretung diskutiert. Von der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen wurde der Antrag gestellt, entgegen dem Beschluss des Gemeindevorstandes die Erheblichkeitsgrenze auf 5% festzulegen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze von 5% bei Investitionen für das Haushaltsjahr 2026 i.H.v. 92.005,00 €. Die hier festgelegte Grenze für Investitionen dient zur Festlegung, ab welcher Summe künftig Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen zu erstellen sind.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	14	0	1

**Tagesordnungspunkt 11
Anpassung der Hebesätze**

[VL-132/2025](#)

Diskussion und Beschluss siehe TOP 11.1

**Tagesordnungspunkt 11.1
Anpassung der Hebesätze**

[VL-132/2025](#)
[1. Ergänzung](#)

Zur Reduzierung des Defizites im Haushaltsplan 2026 und zur weiteren Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ist die Anpassung der Hebesätze erforderlich.

Zum vollständigen Ausgleich wäre aktuell eine Erhöhung der Grundsteuer im Jahr 2026 auf 1.349 v.H. (Stand 19.11.2025 vor den Änderungen des H+F´s) notwendig.

Da bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes 2026 die Steuersätze aus dem Vorjahr gültig bleiben, ist die Beschlussfassung einer Hebesatzsatzung empfehlenswert.

Anbei erhalten Sie den Entwurf dazu mit folgendem Vorschlag:

Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	800 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	800 v.H.
Gewerbsteuer		410 v.H.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt die Hebesatzsatzung zum 01.01.2026 entsprechend dem vorliegenden Entwurf.“

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	10	2	3

Tagesordnungspunkt 12
Aktualisierung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Glauburg

[VL-127/2025](#)
[1. Ergänzung](#)

Die derzeit gültige Fassung der Hundesteuersatzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Einige Grundlagen und Regelungen haben sich in dieser Zeit geändert, welche in der aktualisierten Hundesteuersatzung, farblich markiert, berücksichtigt wurden.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt möglichst wenig Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen aufzunehmen, da sie ein Risiko von Rechtsunsicherheiten bergen. Alle Ausnahmetatbestände bedürfen einer besonderen Rechtfertigung und bergen die Gefahr von Ausweitungen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, § 7 Steuerermäßigung zu streichen und nur die in § 6 genannten Steuerbefreiungsgründe weiter fortzuführen.

Die am 30.09.2025 vom Gemeindevorstand gewünschten Änderungen wurden im neuen Entwurf eingearbeitet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2026

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	15	0	0

Tagesordnungspunkt 13
Entwurf der Haushaltssatzung mit doppischem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026
Beratung und Feststellung des Entwurfs gem. § 97 Abs. 1 HGO

[VL-112/2025](#)

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt Frau Bürgermeisterin Strauch eine Stellungnahme zur allgemeinen Haushaltssituation der Gemeinde Glauburg ab.

Zu dieser Sitzung wird der vom Gemeindevorstand festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit dem doppischen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 gem. § 97 (1) HGO vorgelegt. Gemäß § 97 (3) HGO ist der Haushaltsentwurf vor seiner Verabschiedung in der Gemeindevertretung dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuweisen.

Es wird vorgeschlagen, dementsprechend zu beschließen.

Aufgrund der durch die GemVe beschlossene Stellenbesetzungssperre ist über die in 2025 neu erfasste Stelle mit k.w.-Vermerk im Bauhof ein separater Beschluss zu fassen.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 97 (3) HGO, den vom Gemeindevorstand festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung mit doppischem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, Stand 13.11.2025, dem Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung zu überweisen.“

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	15	0	0

Tagesordnungspunkt 14

**Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026
Beratung und Feststellung des Entwurfs gem. § 92 HGO Abs. 4 und
§ 24 GemHVO-Doppik Abs. 4**

[VL-141/2025](#)

Diskussion und Beschluss siehe TOP 14.1

Tagesordnungspunkt 14.1

**Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026
Beratung und Feststellung des Entwurfs gem. § 92 HGO Abs. 4 und
§ 24 GemHVO-Doppik Abs. 4**

[VL-141/2025](#)
[1. Ergänzung](#)

Aufgrund des nicht ausgeglichenen Haushaltsplanes 2026 ist gem. den gesetzlichen Grundlagen die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig.

Die im HSK 2025 festgelegten Maßnahmen sind Bestandteil des HSK's 2026.

Dem H+F-Ausschuss wird die Liste der Maßnahmen zum Haushaltsplan 2026 vorgelegt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2026 und die Umsetzung der hier dargestellten Maßnahmen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	15	0	0

Tagesordnungspunkt 15

**Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate
und das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Glauburg
(Spielapparatesteuersatzung)**

[VL-133/2025](#)

Die aktuelle Spieleapparatesteuer der Gemeinde wurde im Jahr 2013 beschlossen. Eine Änderung wurde im Juli 2023 vorgenommen. Im Laufe der Jahre haben sich die Begebenheiten sowie die Art

der Spiele erheblich geändert. Die Gemeindeverwaltung hält es für angebracht, ab Januar 2026 eine neue Gesetzeslage zu schaffen und übergibt der Gemeindevertretung den als Anlage beigefügten Satzungsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf der Spieleapparatesteuer mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	15	0	0

Tagesordnungspunkt 16 Überschuss im Gebührenhaushalt Wasser 2024

[VL-78/2025](#)
[1. Ergänzung](#)

Die Gemeinde Glauburg stellt steuerlich einen BgA (Betrieb gewerblicher Art) dar und wird unter der Steuer Nr. 020 226 31408 vom Finanzamt Gießen veranlagt.

Der Überschuss in jedem Haushaltsjahr des genannten BgA ist der entsprechenden Rücklage zuzuführen. Entstehende Defizite sind mit positiven Ergebnissen der Vorjahre oder mit künftigen Überschüssen zur verrechnen.

Gemäß der vorläufigen Ermittlung wird der Überschuss im Jahr 2024 bei 80.232,56 € liegen. Die Rücklage wurde vorher vollständig durch die Defizite der vergangenen Jahre aufgebraucht, demnach stand diese zum 31.12.2023 bei 0,- €. Der Überschuss aus 2024 ist der Rücklage zuzuführen. Demnach beträgt der vorläufige Stand der Wasserrücklage zum 31.12.2024: 80.232,56 €.

Die Wassergebühr wurde zum 01.01.2025 erhöht. Die entsprechenden Beschlüsse wurden gefasst und die Ergänzung zur Satzung bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung ist entsprechend zu informieren, dass eine Einbuchung des Wasserüberschusses in die Rücklage erfolgt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt dies zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 17 Beteiligungsbericht 2024

[VL-124/2025](#)

Da die Gemeinde Glauburg mit mehr als 25 % an der Gemeinnützigen Wetterauer Archäologischen Gesellschaft Glauberg GmbH beteiligt ist (25,12%) ist ein Beteiligungsbericht zu erstellen und dem Revisionsamt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2024 vorzulegen.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung nimmt den Beteiligungsbericht 2024 zur Kenntnis.“

Tagesordnungspunkt 18
Quartalsbericht für das 3. Quartal 2025

[VL-123/2025](#)

Der Gemeindevorstand hat gemäß § 28 GemHVO-Doppik (Berichtspflicht) der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht über die finanzielle Lage vorzulegen. Von Seiten der Verwaltung wird dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung jedes Quartal die Information über den Stand des Haushaltes weitergeleitet.

Nach § 7 der Haushaltssatzung der Gemeinde Glauburg sind durch den Gemeindevorstand bzw. die Gemeindevertretung gemäß § 100 HGO die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung nimmt den Quartalsbericht für das 3. Quartal zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 19
Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2025

[VL-125/2025](#)

Die in der beigefügten Aufstellung genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind gem. § 100 HGO dem Gemeindevorstand mitzuteilen und sind zu beschließen. Zur Deckung der ÜPL finden Sie Hinweise in der beigefügten Tabelle.

Die einzelnen Punkte der Über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden von Frau Bürgermeisterin Strauch im Einzelnen erläutert.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 10.000,- € je Aufwandsbudget sind gemäß der Haushaltssatzung 2025 von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Zu beachten ist außerdem, dass wir uns in der vorläufigen Haushaltsführung befinden und nur notwendige Ausgaben getätigt werden dürfen.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 26.243,45 €.“

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	15	0	0

Tagesordnungspunkt 20
Übertragung von Haushaltsresten ins Haushaltsjahr 2026

[VL-113/2025](#)

Es ist kein Übertrag von investiven Mitteln aus dem Jahr 2025 in das Jahr 2026 geplant.

Durch die fehlende Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2025 gibt es keine von der Kommunalaufsicht genehmigten Ansätze. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht dürfen die im Haushaltsjahr 2025 durchgeführten Investitionen nicht über Darlehen endfinanziert werden. Somit ist auch eine Deckung von übertragenen Haushaltsresten nicht über eine Finanzierung möglich. Alle in 2025 gebuchten Investitionsauszahlungen müssen über die Bankkonten der Gemeinde Glauburg gezahlt werden und belasten den Liquiditätsspielraum erheblich.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass keine Übertragung von Haushaltsresten vom Haushaltsjahr 2025 ins Haushaltsjahr 2026 erfolgt.“

Tagesordnungspunkt 21

Entwicklungsfahrplan für Bau- und Gewerbegebiete der Gemeinde Glauburg [VL-137/2025](#)

Da die HLG. inzwischen mehrere Grundstücke in den geplanten Baugebieten Düdelsheimer Weg sowie Büdinger Weg erworben hat, muss sich die Gemeinde Glauburg mit der zukünftigen Entwicklung dieser Flächen befassen. Die Thematik wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. September vorgestellt.

Es ist vorgesehen, dass die Fraktionen hierzu beraten, um einen Fahrplan für die kommenden Jahre zu entwickeln.

Der Gemeindevorstand hat daher diese Vorlage erarbeitet, die als Richtschnur für die zukünftige bauliche und infrastrukturelle Entwicklung der Gemeinde Glauburg dienen soll.

Frau Bürgermeisterin Strauch stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zunächst zur weiteren Beratung an den Bau- und Planungsausschuss zu überweisen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung an den Bau- und Planungsausschuss zu überweisen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	15	0	0

Tagesordnungspunkt 22

Aufstellung des Bebauungsplans "Am Bahnhof, 4. Änderung" Aufstellungsbeschluss der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB [VL-142/2025](#)

Planungsanlass und -erfordernis:

Der aktuell noch in der Bahnhofstraße in Stockheim vorhandene Lebensmittelmarkt soll in den Bereich „Auf den Stammäckern“ zwischen Stockheim und Glauberg in vergrößerter Form verlagert werden. Aufgrund regional- und landesplanerischer Vorgaben ist es dazu erforderlich, die bislang am Standort Bahnhofstraße geltende planungsrechtliche Zulässigkeit für großflächigen Lebensmitteleinzelhandel aufzuheben.

Darüber hinaus sollen in diesem Zuge die Rahmenbedingungen für die künftig geplante Neuausrichtung, u.a. für das Wohnen (inkl. Seniorenwohnen) ggf. ergänzt durch weitere urbane Nutzungen (z.B. Dienstleistung, Gastronomie, kulturelle Einrichtungen) geschaffen werden.

Das Baugebiet soll eine ökologische Ausrichtung (hoher Energieeffizienzstandard, Nutzung erneuerbarer Energien, Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser, stadtklimatisch und stadtoökologisch optimierte Bebauung und Freiflächengestaltung) haben und verträglich mit der Resource Grund und Boden umgehen.

Die Erschließung ist über die angrenzend verlaufende Bahnhofstraße (L 3190) gesichert.

Verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen:

Aufgrund der bereits vollständigen Bebauung des Plangebietes, dessen Lage im bebauten Siedlungszusammenhang sowie der Größe des räumlichen Geltungsbereichs soll die Bebauungsplanänderung im sog. beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.

Bebauungspläne der Innenentwicklung dienen z.B.: der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung. Die planenden Städte und Gemeinden sollen durch ein vereinfachtes Aufstellungsverfahren ihre Planungen weitgehend gefahrlos auf die Innenentwicklung konzentrieren können.

Verfahrensbeschleunigung ergibt sich durch Verfahrenserleichterungen:

- Die Bebauungspläne der Innenentwicklung bedürfen keiner förmlichen Umweltprüfung.
- Dieeteiligungsverfahren erfolgen in beschleunigter Form im sog. „vereinfachten Verfahren“ gem. § 13 Abs. 2 + 3 BauGB.

Voraussetzung für die Anwendung des Instruments „§ 13a BauGB“:

- Solche Bebauungspläne dürfen in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich nur eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzen.
- Bei einer Grundfläche von 20.000 bis weniger als 70.000 m² muss die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt sein, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- Zudem darf der Bebauungsplan nicht einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und
- es dürfen auch keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Fauna-Flora-Habitat-RL und von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-RL bestehen.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung erfüllt die o.g. Voraussetzungen. Eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplans ist in diesem Fall nicht erforderlich. Sollte die spätere Festsetzung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein, kann dieser gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB „im Wege der Berichtigung“, d.h. ohne förmliches Änderungsverfahren „angepasst“ werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die **Aufstellung** des nachfolgend aufgeführten **Bebauungsplans** im Ortsteil Stockheim:

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

„Am Bahnhof, 4. Änderung“

Der räumliche Geltungsbereich, mit einer Größe von rd. 1 ha, umschließt die nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Stockheim, Flur 5, Flst. 275/11 (tw.) und 279/4.

Allgemeines Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die städtebauliche Neuausrichtung eines bislang überwiegend gewerblich genutzten Bereichs in ein urban genutztes Quartier mit einer ökologischen und bodenschonenden Ausrichtung (hoher Energieeffizienzstandard, Nutzung erneuerbarer Energien, stadtklimatisch und stadtoökologisch optimierte Neubebauung und Freiflächengestaltung).

Die Bebauungsplanänderung dient Maßnahmen der Innenentwicklung und wird nach den Verfahrensvorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Lage des Plangebietes und der räumliche Geltungsbereich sind aus den nachfolgenden Karten ersichtlich (fett umrandete Bereiche), die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	15	0	0

Tagesordnungspunkt 23

1. Änderung des Bebauungsplans "Keltenmuseum"

[VL-147/2025](#)

hier: Beschluss zur Offenlage

Der Landesbetrieb Bau Immobilien plant im Auftrag des Hessischen Ministeriums der Finanzen den Neubau des Forschungszentrums der Keltenwelt Glauberg. Das neue Forschungszentrum soll am Standort des ehemaligen „Richterhauses“ entstehen. Aufgrund der Vorgaben aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Hierzu wurde von der Gemeindevertretung am 14. November 2022 der entsprechende Aufstellungsbeschluss gefasst. Mit der Durchführung der Bauleitplanung wurde das Büro Vollhardt beauftragt.

Der entsprechende Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans liegt vor. Auf Grundlage dieses Entwurfs soll die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sind der Auffassung, dass diese Maßnahme nicht im Landschaftsschutzgebiet durchgeführt werden sollte. Hierzu wird mitgeteilt, dass für diese Maßnahme eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiet vorliegt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Keltenmuseum“.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen

15	15	11	1	3
----	----	----	---	---

Tagesordnungspunkt 24
Regionaler Flächennutzungsplan
hier: Stellungnahme

[VL-145/2025](#)

Das Regierungspräsidium (RP) Darmstadt und der Regionalverband FrankfurtRheinMain haben das Beteiligungsverfahren für den Entwurf des Regionalplans Südhessen und den Regionalen Flächennutzungsplan den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main begonnen. Diesen haben die Regionalversammlung Südhessen (RVS) und die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain Anfang Juli 2025 beschlossen.

Die Offenlage läuft vom 29. September bis 28. November dieses Jahres. Stellungnahmen können noch bis zu zwei Wochen danach, also bis zum 15. Dezember abgegeben werden. Die Aussagen des Regionalplans Südhessen beziehen sich auf die gesamte Planungsregion Südhessen, also den Regierungsbezirk Darmstadt, während der Regionale Flächennutzungsplan sich ausschließlich auf die 80 Kommunen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main bezieht.

Die Gemeinde Glauburg ist hierzu aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme bis zum 15.09.2025 abzugeben.

Die Stellungnahmen können zu allen Bestandteilen des Planwerks abgegeben werden:

- zum Textteil, der die regionalplanerischen Festlegungen mit Begründungen sowie die bauleitplanerischen Inhalte des Regionalen Flächennutzungsplans umfasst,
- zu den drei Teilkarten des Regionalplans Südhessen und zu den Karten des Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und
- zu den Umweltberichten zum Regionalplan Südhessen beziehungsweise zum Regionalen Flächennutzungsplan.

Begründung:

Regionalplan/Regionaler Flächennutzungsplan

Die Regionalversammlung Südhessen ist Trägerin der Regionalplanung für die Planungsregion Südhessen, welche der Fläche des Regierungsbezirks Darmstadt entspricht. Das RP Darmstadt als Obere Landesplanungsbehörde in dem Bezirk fungiert als Geschäftsstelle der RVS. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain ist für den Regionalen Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main zuständig. Für das Verbandsgebiet sind Regionalplan und Regionaler Flächennutzungsplan in einem gemeinsamen Planwerk zusammengefasst. Ansonsten gilt nur der Regionalplan.

Sinn und Zweck des Regionalplans ist es letztlich, raumbedeutsame Sachverhalte in Südhessen zu steuern. So gibt er Leitplanken für die Siedlungsentwicklung und die Verkehrsinfrastruktur sowie für die Sicherung von Freiraum – also nicht beplanten Flächen – vor. Der Regionalplan im Maßstab 1:100.000 stellt die Größe und Lage möglicher räumlicher Entwicklungen dar, ist dabei aber nicht grundstücksbezogen oder parzellenscharf.

Der Regionale Flächennutzungsplan ist im Maßstab 1:25.000 angelegt und steuert die Siedlungsentwicklung, die Verkehrsinfrastruktur und die Sicherung des Freiraums für 80 Kommunen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Die Aufstellung und Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans und des Regionalen

Landschaftsplans sind nach dem Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main gesetzliche Kernaufgaben des Regionalverbands FrankfurtRheinMain.

Weitergehende Informationen zum Regionalplan/RegFNP sind auf der Homepage des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain bereitgestellt. Hier werden auch grundsätzliche Fragen zum Planwerk und zum Beteiligungsverfahren beantwortet. Ebenso sind hier die Karten und der Textteil zu finden:

[Der neue Regionale Flächennutzungsplan \(RegFNP\) / Regionalverband FrankfurtRheinMain](#)

Das gesamte Planwerk und weitergehende Erläuterungen sind ebenso im Beteiligungsportal des Landes Hessen bereitgestellt. Hier kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden:

[Neuer Regionalplan Südhessen \(RPS\) und Regionaler Flächennutzungsplan \(RegFNP\) für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main | Beteiligungsportal Regierungspräsidium Darmstadt](#)

Die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain hat am 2. Juli und die Regionalversammlung Südhessen hat am 4. Juli 2025 den Entwurf/Vorentwurf 2025 des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (zuvor Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan FrankfurtRheinMain) gebilligt und beschlossen, die Beteiligung nach dem Raumordnungsgesetz 2008 einzuleiten und – gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuchs – die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig zu beteiligen. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens ist die Gemeinde Glauburg zu einer Stellungnahme aufgefordert

Die Gemeinde Glauburg hat im Rahmen der Entwurfsaufstellung die entsprechenden Flächen beim Regionalverband als Bedarf angemeldet. Ein Teil der Flächen haben im Rahmen der Offenlage keine Berücksichtigung gefunden.

Begründung der des Regionalverbandes:

- Größer der einzelnen Flächen
- Raumbedeutsamkeit
- Gesetzliche Restriktionen

In der Entwurfsaufstellung der Gemeinde Glauburg war vorgesehen, dass die Fläche zwischen den beiden Ortsteilen als zukünftige Gewerbefläche und Wohn- und Mischgebietsfläche in die RegFNP aufgenommen wird. Diese Fläche wurde im jetzigen Anhörungsverfahren, aufgrund den Anmerkungen des Regierungspräsidiums, herausgenommen.

Anzumerken ist hierbei, dass für das Bauleitplanverfahren „Hinter dem Falder“ ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde. In der Entscheidung zur Genehmigung des Zielabweichungsverfahrens durch die Regionalversammlung wurde die Auflage erteilt, dass die Entwicklungsflächen „Am Weinberg“ und „Unter der Struth 2“ (beides Ortsteil Stockheim) aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden und zukünftig als Fläche für die Landbewirtschaftung dargestellt werden.

Im Rahmen der Beratung wurde zu den einzelnen Flächen eine Stellungnahme abgegeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Entwicklungsflächen, d.h. das Gebiet „Unter der Struth“, sowie den restlichen Bereich zwischen den Ortsteilen Glauburg und Stockheim in den neuen Regionalen Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	12	2	1

Tagesordnungspunkt 25 Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Verwaltungsstab bei Schadensereignissen

Der Gemeindevorstand beruft die in der beigefügten Tabelle genannten Personen in den Verwaltungsstab bei Großschadensereignissen.

Personen des Verwaltungstabes:

Vertretung:

<u>Henrike Strauch</u>	<u>Thomas Meissner</u>
<u>Carina Heidkamp</u>	<u>N.N.</u>
<u>Beate Wagner</u>	<u>Silke Schidlowski</u>
<u>Volker Ullrich</u>	<u>Willi Goldbach</u>
<u>Carina Schmück</u>	<u>Antja Fischer</u>
<u>Martin Heidkamp</u>	<u>N.N.</u>
<u>Bauhof Markus Kunze</u>	<u>Bauhof Christoph Dauth</u>

- für Carina Heidkamp und Martin Heidkamp müssen in der Lage Schichtzeiten abgestimmt werden

Digitale Dorflinde

Die Bürgermeisterin stellt das Angebot der Firma Innerebner vor.

Die „Digitale Dorflinde“ ist eine Initiative des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation. Das Projekt läuft seit 2019 und die Möglichkeit auf die Stellung von Förderanträgen endete dieses Jahr – 2025. Stand 03.12.2025 sind in Hessen 2805 Dorflinden in Betrieb.

Die Idee, hier mit einzusteigen, resultierte aus einer Empfehlung der Kollegen aus Ranstadt, die das Projekt schon vor einiger Zeit umgesetzt haben und Nachfragen aus der Bevölkerung.

Hier spielen verschiedene Überlegungen eine Rolle:

• **Förderung**

Durch die Förderung von 90% der Anschaffungs- und Installations- und Inbetriebnahme Kosten ist es relativ günstig möglich, die öffentlichen Gebäude und Plätze mit freiem WLAN auszustatten.

• **Verantwortung**

Ein eigenes WLAN würde auch die eigene Verantwortlichkeit dafür mit sich bringen, was aus diesem Netzwerk heraus passiert. Bei der digitalen Dorflinde liegt die Verantwortlichkeit bei der IT Innerebner-GmbH.

• **Sicherheit**

Das freie WLAN und unser internes Netzwerk nutzen zwar einen gemeinsamen Internetzugang, sind jedoch durch geeignete technische Maßnahmen und komplett eigene Hardware logisch voneinander getrennt. Die Konfiguration dient dazu, eine gegenseitige Zugriffsmöglichkeit zu verhindern.

Der personelle Aufwand seitens der Gemeinde ist überschaubar. Es fanden zwei Begehungen der Örtlichkeiten statt, einmal mit der IT Innerebner-GmbH und einmal mit einem ortsansässigen Elektriker, der die Verkabelung übernimmt – ebenfalls in der Förderung enthalten. Darüber hinaus wurde die Konfiguration noch kurz abgestimmt und der Förderantrag gestellt. Konfiguration und

laufende Tätigkeiten (Updates usw.), sind nicht vorgesehen und werden über den gesamten Förderzeitraum durch die IT Innerebner GmbH abgedeckt. **Förderzeitraum**

Die digitale Dorflinde wird für 5 Jahre vom Land Hessen gefördert. Im Anschluss gibt es verschiedene Möglichkeiten, hierzu aus den FAQs der Homepage:

„Die ersten Dorflinden aus 2019 laufen nächstes Jahr aus. Wie sieht es mit den Folgekosten aus? Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten: Nach Ablauf der 36-monatigen Bindefrist kann der Auftraggeber eine Verlängerung von 2 x 12 Monaten zu denselben Bedingungen beantragen. Anschließend kann die Hardware vom Auftraggeber übernommen oder abgebaut werden. Es besteht auch die Möglichkeit, den Weiterbetrieb der Dorflinden über Werbeschaltungen zu finanzieren. Für die Akquise ist der Auftraggeber NICHT in der Verantwortung. Das wird von der IT-Innerebner GmbH übernommen. Es dürfen jedoch gerne Werbepartner aus der Region vermittelt werden.“

Kosten

Die Kosten gliedern sich in einmalige Anschaffungs- Montage- und Inbetriebnahme Kosten, von denen 90% durch die Förderung abgedeckt sind, sowie laufende Kosten auf. Zu den laufenden Kosten zählen Wartung, Monitoring und Ersatzteillieferungen bei Defekt aber auch Strom und der Internetzugang.

Strom und Internetzugänge werden von der Gemeinde Glauburg gestellt. An den geplanten Standorten der Dorflinde sind bereits Internetzugänge vorhanden, die auch genutzt werden. Hier entstehen keine zusätzlichen Kosten. Lediglich der Strom für die Geräte ist von der Gemeinde zu tragen, das sollte allerdings eine eher untergeordnete Rolle spielen, kann aber bei Bedarf gerne errechnet werden. Für den Rest gilt (Zitat):

„Die Kosten für Wartung, Monitoring und Ersatzlieferung bei defekter Hardware sind ebenfalls enthalten. Die Kosten für Internet und Strom müssen vom Auftraggeber selbst getragen werden.“

Verantwortlichkeiten und Pflichten

Die Gemeinde Glauburg ist nicht für eventuellen Missbrauch des Netzwerkes jeglicher Art haftend. Dazu auch hier ein Zitat aus den FAQs:

„Die 100%ige Haftung bei Missbrauch im WLAN liegt ausschließlich bei der IT-Innerebner GmbH.“

Geplante Investitionsstandorte sind:

- Rathaus Stockheim
- Dorfgemeinschaftshaus Stockheim/ Freier Platz
- Brunnen Dorfmitte Glauberg / Bücherei Glauberg
- Kita Stockheim

Limit der Kreditkartenzahlungshöhe

Der Gemeindevorstand beschließt, erst ab einer Gebühr in Höhe von 20,00 € die Zahlung per Kreditkarte zuzulassen.

Mitteilung / Ergänzung zur Entsorgungs- und Verwertungsvereinbarung Altkleidercontainer

Der Gemeindevorstand nimmt die oben aufgeführte Sachdarstellung mit der Information der zu zahlenden monatlichen Gebühr in Höhe von 15,00 € (zzgl. MwSt) pro Container/pro Standort zur Kenntnis.

Der Gemeindevorstand nimmt die Mitteilung eines zusätzlich aufgestellten Altkleider- u. Schuhcontainer, bei dem Standort „Friedhof Stockheim“, zur Kenntnis.

Naturdenkmal Kastanien am Friedhof Stockheim

Der Gemeindevorstand beschließt, dass der kleinere Kastanienbaum gefällt wird.

Für eine Neupflanzung sollen im Haushalt 2026 entsprechende Gelder eingeplant werden.

Die Verwaltung wird beauftragt die Bürgerinnen und Bürger über die Fällung durch einen Hinweis im Blitzlicht zu informieren.

Es wird seitens des Gemeindevorstands eine Neupflanzung im Eingangsbereich am Friedhof vorgeschlagen. Durch die Pflanzung auf beiden Seiten soll wieder ein einladender Eingangsbereich entstehen.

Stilllegung Brunnen "Alte Schule Glauberg"

Hier: Auftrag geophysikalische Untersuchung

Der Gemeindevorstand beschließt, die Firma Pettenpohl, 63607 Wächtersbach, mit der geophysikalischen Untersuchung des Tiefbrunnens an der „Alten Schule“ in Glauberg zu beauftragen.

Der Auftragswert beträgt brutto 12.401,75 € (netto 10.421,64 €).

Die Bauverwaltung wird beauftragt, die Deckung der Maßnahme über die Haushaltsstelle 11810199 als unvorhersehbare Maßnahme zu deklarieren. Anschließend ist die Gemeindevertretung über die vorgenommene Änderung zu informieren.

Neuer Bauhof Glauberg

Planung und Bauantrag Außenlager

Der Gemeindevorstand beschließt, der Auftrag zur Überplanung und Einholung der Baugenehmigung für die Einrichtung der Schüttgut- und Containerlagerfläche auf dem Gelände des neuen Bauhofs in Glauberg wird an das Architekturbüro Möser, Büdingen, zum Angebotspreis von 4.272,10 € brutto (netto: 3.590,00 €) vergeben.

Videokonferenz mit Frau Köper (HessenMobil) – Planung Rewe-Markt:

Die Bürgermeisterin berichtet dem Gemeindevorstand über die Videokonferenz mit Frau Köper von HessenMobil. Thema war die weitere Planung der Rewe-Einfahrt. Das Bebauungsplanverfahren wird fortgeführt. Die Videokonferenz gestaltete sich schwierig, da die Einschätzungen von Frau Köper hinsichtlich der Stellplätze teilweise nicht nachvollziehbar waren.

Die 20-Meter-Bauverbotszone bleibt bestehen; zunächst dürfen die Stellplätze nur außerhalb dieser Zone errichtet werden. Anschließend kann Rewe innerhalb der Bauverbotszone Stellplätze errichten. Rewe muss nun die Berechnungen genau durchführen, damit die Umsetzung planungskonform erfolgen kann.

OD-Stein Stockheim:

Nach aktuellem Stand kann der OD-Stein in Stockheim nicht versetzt werden.

Gesellschafterversammlung TRW / WAGG

- Der aktuelle Mitgliedsbeitrag für die Gemeinde beträgt 12.500 Euro pro Jahr.
- Bei einer Kooperation als Kommunalpartner reduziert sich der Beitrag auf 3.000 Euro, was eine Einsparung von 9.500 Euro bedeutet.
- Die Laufzeit der Mitgliedschaft ist unbefristet; die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.
- Die Gesellschaftsform soll im Jahr 2027 geändert werden.
- Darüber hinaus berichtete Herr Meißner über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, unter anderem zur Anpassung des Gesellschaftervertrages aufgrund der HGO-Änderung gemäß den gesetzlichen Änderungen kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.04.2025.

Außerplanmäßige Ausgaben - Erweiterung der Bestattungsart „Baumgrab“

Der Gemeindevorstand beschließt, bei der Firma Reiko Metallbau zwei komplette Rohrkonstruktionen für die Baumgräber in Stockheim und Glauberg für einen Gesamtpreis von 6.188,00 € (netto 5.200,00 €) zu kaufen.

Die Bögen wurden für unsere Anforderungen gestaltet und müssen baugleich zu den bereits vorhandenen sein.

Anschaffung Mobiler Hochwasserschutz - Auftrag Fa. Raschel

Der Gemeindevorstand beschließt, die Fa. Raschel aus 87760 Lachen wird mit der Lieferung von 70 m des Mobilien Hochwasserschutzes, ein Boxwall Kurven Set und 10 Bordsteinüberbrückungselementen entsprechend dem Angebot vom 31.08.2025 beauftragt. Das Angebot vom hat einen Auftragswert von brutto 22.100,68 € (netto: 18.572,00 €).

Winterdienst 2025 – 2028 – Auftragsvergabe

Der Gemeindevorstand beschließt, die Wetterauer Agrar Service GmbH aus Wölfersheim mit der Durchführung des Winterdienstes in den Jahren 2025–2026 (Zeitraum November 2025 bis März 2026) als Testphase für ein Jahr zu beauftragen. Die Bauabteilung wird beauftragt zu klären, ob der vereinbarte Preis bei einem Abschluss für nur ein Jahr bestehen bleibt. Bei zufriedenstellender Durchführung besteht die Option auf Verlängerung des Auftrags bis November 2028.

Grabenunterhaltung Gemarkung Glauburg - Auftragsvergabe, überplanmäßige Ausgabe

Der Gemeindevorstand beschließt zur Durchführung der Grabenunterhaltung im Hessel die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von rd. 8.000,- €.

Parkplätze „Unter der Struth“, Stockheim

Die Bürgermeisterin berichtet dem Gemeindevorstand, dass ein Bürger aus der Straße Unter der Struth den Kauf eines Stellplatzes in der Nähe seines Wohnhauses zur Eigennutzung beantragt hat. Der Antrag wird beraten.

Es wird beschlossen, seitens der Gemeinde neue Parkplätze einzuzeichnen. Dem Verkauf des Stellplatzes an den Bürger wurde nicht zugestimmt.

Antrag der FWG zum Erlass der Gebühren für die Nutzung der MZH zum Hoffest am 31.08.2025

Der Gemeindevorstand beschließt, der FWG Glauburg für das Hoffest am 31.08.2025 die Nutzung des Außenbereichs, der Toiletten sowie der Küche der Mehrzweckhalle im Rahmen der Vereinsförderung nach § 1 Satz 6 der Gebührenordnung mit 50,- € in Rechnung zu stellen.

Sachstand Bau Mensa Keltenbergschule

Die Bürgermeisterin berichtet über den aktuellen Stand zum Bau der Mensa:

- Es gab beidseits Änderungen am Erbbaurechtsvertrag.
- Der Vertrag wurde seitens der Gemeinde mit den vorgenommenen Änderungen an den Wetteraukreis versendet, jedoch noch ohne Unterschrift zurückgegeben.
- Laut Informationen des Wetteraukreises ist der Spatenstich für das Jahr 2026 geplant; ein konkreter Termin steht derzeit noch nicht fest.

BÜSTRA-Anlage Glauburger Straße – OT Stockheim

- Die Bürgermeisterin berichtet über die aktuelle Situation an der BÜSTRA-Anlage.
- Kreisbeigeordnete Marion Götz involviert; Gespräch geplant.
- Nach Angaben von Frau Götz ist der Wetteraukreis nicht zuständig für die Ampelanlage.
- Laut Herrn Euler (Verkehrswacht) wurde die Ampel ursprünglich vom Wetteraukreis angeordnet.
- Die Grünphase der Ampel ist zu kurz, wodurch insbesondere Kinder gefährdet sind.
- Es besteht z.B. die Gefahr, dass Kinder, die die Grünphase verpasst haben, zurücklaufen und die Straße erneut überqueren.
- Aus Sicht der Bürgermeisterin und der Verwaltung wäre eine Verlängerung der Grünphase für Fußgänger sinnvoll.
- Die Lichtphase in Verbindung mit der Schrankenanlage zu prüfen und ggf. anzupassen würde sich auf Kosten in Höhe von ca. 15.000 € belaufen.

- Zusätzlich wird überlegt, eine Blende an der Fußgängerampel zu befestigen, um die Sicherheit der Fußgänger zu erhöhen.

Bestellung des/der Wahlleiters/Wahlleiterin für die Kommunalwahl am 15.03.2026

Der Gemeindevorstand beschließt Frau Carina Heidkamp als Wahlleiterin und Frau Antje Fischer als Stellvertreterin zu bestellen.

Workshop - „Interkommunale Kooperation in der Abfallwirtschaft im Wetteraukreis“ hier: Sachstandbericht des Ersten Beigeordneten

- Der Vorstand wurde erneut für drei Jahre gewählt.
- Anschließend wird es eine Änderung geben: Es soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung eingeführt werden. Alle Kommunen außer Bad Nauheim werden daran teilnehmen.
- Ab dem 01.01.2029 tritt eine neue Organisationsstruktur in Kraft.

Wassertretbecken an der Anglerhütte - Projekttitel: „Gesundheit und Gemeinschaft am Ufer der Nidder“

Der Gemeindevorstand beschließt:

1. Genehmigung der Gesamtfinanzierung:

Der Haushaltsansatz 2026 zur Finanzierung des Projekts „Wassertretbecken an der Anglerhütte“ wird genehmigt.

2. Antragstellung und Umsetzung:

Der Gemeindevorstand beschließt die Antragstellung zur Förderung des Projekts „Wassertretbecken an der Anglerhütte“ im Rahmen von LEADER und die Umsetzung des Projekts.

Leader-Antrag - Wassertretbereich an der Anglerhütte

a) Der Gemeindevorstand beschließt, dass der Mitarbeiter Willibald Goldbach die Bevollmächtigung zur digitalen Antragstellung erhält.

b) Der Gemeindevorstand beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung und Bewertung einer möglichen Verlängerung des Abschreibungszeitraums.

Der Tagesordnungspunkt betreffend der Folgekosten in Höhe von 18.600,00 € für das Vorhaben „Wassertretbereich an der Anglerhütte“ wird bis zur Klärung zurückgestellt.

Pflasterarbeiten – Alte Schule – Glauberg

Die Baumaßnahmen sollen wie geplant abgeschlossen werden. Auch der Eröffnungsfeier bzw. dem „Lichterglanz“ am 27.11.2025 steht nach aktuellem Stand nichts im Wege.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2025

Der Gemeindevorstand beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 10.878,08 € nach § 100 HGO.

Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans "Am Bahnhof", OT. Stockheim -Auftragsvergabe Planungsleistung

Der Gemeindevorstand erteilt dem Planungsbüro Groß & Hausmann den Auftrag zur Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Am Bahnhof“, OT. Stockheim zum Angebotspreis von netto 9.570,00 €.

Antrag auf Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Hessen

Der Gemeindevorstand beschließt, den Anträgen auf Verleihung von Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen für zwei Feuerwehrkameraden stattzugeben.

Offene Punkte-Liste der Gemeindevertretung

Die offene Punkte-Liste der Gemeindevertretung wurde von der Verwaltung überarbeitet und wird dem Protokoll als Anlage angefügt.

**Tagesordnungspunkt 26
Kommunalpolitische Anfragen**

Beschluss

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	0	0	0

**Tagesordnungspunkt 26.1
Bürger/innen**

Beschluss

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	0	0	0

**Tagesordnungspunkt 26.2
Gemeindevertreter/innen**

Sperrung „Schwarzer Weg“

Aufgrund von Baumaßnahmen an DB an den Gleisanlage ist der „Schwarze Weg“ aktuell für voraussichtlich eine Woche für den Durchgangsverkehr gesperrt.

Baumbestattungen Friedhof Stockheim

Auf Anregung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen soll im Rahmen der nächst BPU-Sitzung über die Gestaltung der zukünftigen Baumbestattungen auf dem Friedhof Stockheim beraten werden.

Anfrage zur Pflege der Soldatengräber auf dem Friedhof Stockheim

Wird seitens der Verwaltung geprüft

aktuelle Umleitungsstrecke Sudetenstraße

im Bereich der Sudetenstraße sind die Schachtabdeckungen (Kanal) zu überprüfen. Der Bauhof wird entsprechend beauftragt.

Glauburg, den 10.12.2025

gez. Volker Ullrich

Schritfführer

gez. Stephan Schmid

Vorsitzender der Gemeindevertretung



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-51/2025 1. Ergänzung	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Kerstin Ganss
Datum	09.07.2025

Betreff:

Einführung der Katzenschutzverordnung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	14.05.2025	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	23.06.2025	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	22.09.2025	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Der Tierschutzverein Büdingen ist auf die Kommunen des östlichen Teils der Wetterau, zwecks Einführung der Katzenschutzverordnung, zugekommen. Die Katzenschutzverordnung soll die zunehmende Population freilebender, verwilderter Katzen (sog. Streuner und Straßenkatzen) und die einhergehenden Probleme verringern. Die Kommune gibt den Tierschutzvereinen mit solch einer Verordnung eine Grundlage der Eingriffsmöglichkeiten. Seitens der Gemeinde wurde daher zunächst ein Informationsabend durchgeführt, welcher leider nur mäßig besucht wurde. In diesem sollte auf die Problematik und den Entwurf einer Katzenschutzverordnung hingewiesen werden. Der Tierschutzverein hat jährlich ca. einen Aufwand in Höhe von 7.000 € um die Kastration durchführen zu können.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Katzenschutzverordnung gemäß dem vorliegenden Entwurf.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

/

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez. Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. Entwurf Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Gemeinde Glauburg (002)

2. 2025-06.23 1. Ergänzung Entwurf Katzenschutzverordnung der Gemeinde Glauburg.d



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-94/2025 1. Ergänzung	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	23.09.2025

Betreff:

Neufestsetzung der Friedhofsgebühren der Gemeinde Glauburg zum 01.01.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die Gebührenhaushalte müssen zwingend ausgeglichen sein (§ 10 KAG). Die bisherigen Kostendeckungsgrade machen demnach eine jährliche Überprüfung und ggf. eine Neufestsetzung der Gebühren erforderlich (siehe Anlage).

Die Kalkulation für einen 3-jährigen Planungszeitraum hat SWS Schüllermann und Partner für uns erstellt. Anbei erhalten Sie den Entwurf dazu.

Für den Bereich Friedhof gibt es keine Gebührenaussgleichsrücklage.

Das Defizit im Gebührenhaushalt Friedhöfe betrug in 2024 vorläufig 43.025,72 € (60,71 % Kostendeckungsgrad). Zum Vergleich belief sich das Defizit 2023 insgesamt 43.762,08 € (59,63 % Kostendeckungsgrad).

Die Kalkulation der kostendeckenden Gebühren sowie den Entwurf für die neue Satzung zu den Friedhofsgebühren erhalten Sie anbei. Abweichend zur Kalkulation ergeben sich durch die Nutzungszeit andere Gebühren für die Verlängerung der Grabarten (siehe Satzungsentwurf und Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren Nachbarkommunen).

Der H+F-Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung der geänderten Friedhofsgebühren zum 01.01.2026 sowie der neuen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung beschließt die Anpassung der Friedhofsgebühren gemäß der vorliegenden Kalkulation mit Änderungen durch den H+F-Ausschuss und die neue Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zum 01.01.2026.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

DER GEMEINDEVORSTAND

DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlagen:
Kalkulation Friedhofsgebühren

Anlage:

1. 250912_GLB-Wt_1081626_GebKalk_FH_2026-2028_Entwurf_1197
2. Gegenüberstellung Nachbarkommunen
3. Entwurf Gebührenordnung zur Friedhofsordnung.docx
4. Friedhofsgebühren - Vorschlag der Verwaltung u. Änderung HuF



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-93/2025 1. Ergänzung	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	23.09.2025

Betreff:

Neufestsetzung der Abfallgebühren der Gemeinde Glauburg zum 01.01.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die Gebührenhaushalte müssen zwingend ausgeglichen sein (§ 10 KAG). Die bisherigen Kostendeckungsgrade machen demnach eine jährliche Überprüfung und ggf. eine Neufestsetzung der Benutzungsgebühren erforderlich (siehe Anlage).

Die Kalkulation für einen 2-jährigen Planungszeitraum (2026+2027) hat SWS Schüllermann und Partner für uns erstellt. Anbei erhalten Sie den Entwurf dazu.

Zum 31.12.2024 bestand eine Gebührenausgleichsrücklage i.H.v. 109.156,65 €. Diese wird zum größten Teil zur Deckung des Defizites 2025 benötigt werden.

Zur Deckung der Kosten in den Jahren 2026 und 2027 sind gemäß der vorliegenden Kalkulation folgende Gebühren erforderlich (siehe 1. Nachtrag zur Abfallsatzung):

Grundgebühr Restmüll

80 Liter Gefäß	4,58 €
120 Liter Gefäß	6,88 €
240 Liter Gefäß	13,75 €
1.100 Liter Gefäß (3-wöchige Leerung)	199,07 €

Grundgebühr Papier

120 Liter Gefäß	1,20 €
240 Liter Gefäß	2,41 €

a. Für das Restmüllgefäß – Leerungsgebühr

80 Liter Gefäß	3,59 €
120 Liter Gefäß	5,38 €
240 Liter Gefäß	10,77 €

b. Für das Biomüllgefäß – Leerungsgebühr

80 Liter Gefäß	2,05 €
120 Liter Gefäß	3,08 €

240 Liter Gefäß

6,16 €

Anbei erhalten Sie außerdem eine Excel-Tabelle mit den Gebühren der anderen Kommunen im Wetteraukreis sowie den Entwurf zum 1. Nachtrag zur Abfallsatzung.

Der H+F-Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung der geänderten Abfallgebühren sowie des 1. Nachtrages zur Abfallsatzung zum 01.01.2026.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Abfallgebühren zum 01.01.2026 gemäß der vorliegenden Kalkulation und den 1. Nachtrag zur Abfallsatzung.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. 250908_GLB_AbfGebKalk26_27
2. 2025 Grundtabelle alles Gebührenübersicht
3. Microsoft Word - 1. Nachtrag Abfallsatzung ab 01.01.2026.docx



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-116/2025 1. Ergänzung

Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Carina Schmück
Datum	23.09.2025

Betreff:

Waldwirtschaftsplan 2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Der vom Hessen-Forst, Forstamt Nidda am 12.08.2025 aufgestellte Waldwirtschaftsplan (Eingang bei uns am 14.08.2025 per Email) für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit zur Kenntnisnahme und Beratung vorgelegt. Er weist einen Überschuss i.H.v. 11,00 € aus.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Waldwirtschaftsplan 2026, Stand 12.08.2025 in der vorgelegten Form.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. 47_Anerkenntnis_2026
2. Microsoft Word - 47_Anschreiben_Wiplan_2026.docx
3. 47_Holzerloese_2026.xlsx
4. 1158_Z52_2024_00047.pdf
5. _MUSTER_WiPlus_Druck_alle_Planberichte.xlsm
6. 2024End_47_Zeitreihe_Betriebsergebnisse.xlsx
7. 2024End_47_Zeitreihe_Betriebsergebnisse.xlsx
8. Sortimentinfo
9. K11_47_2026_Produkte_Leistungen.xlsx



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-140/2025	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	30.10.2025

Betreff:

**Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2025
Beratung und Feststellung des Entwurfs gem. § 92 HGO Abs. 4 und
§ 24 GemHVO-Doppik Abs. 4**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.11.2025	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Im Gespräch des Ältestenrates der Gemeinde Glauburg mit der Kommunalaufsicht des Wetteraukreises und Vertretern des RP Darmstadt hat sich ergeben, dass die vorläufige Haushaltsführung 2025 so nicht akzeptiert werden kann, da hiermit gegen gesetzliche Auflagen verstoßen wird.

Demnach ist trotz des bereits fast abgelaufenen Jahres 2025, noch ein Haushaltssicherungskonzept mit verbindlichen Maßnahmen zur Defizitreduzierung zu beschließen .

Mit einer Genehmigung des HSK's 2025 wäre eine ggf. Darlehensaufnahme für die Investitionen 2025 möglich und würde somit die mehr als angespannten Finanzsituation der Gemeinde Glauburg geringfügig entlasten. Die derzeitigen Bankbestände sind nahezu aufgebraucht, demnach entsteht eine Zahlungsunfähigkeit. Aus dem genehmigten Haushalt 2024 geht eine mögliche Kassenkreditaufnahme von 800.000,- € hervor. Die Inanspruchnahme verstößt allerdings gegen das Hessenkassengesetz.

Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2025 wird hiermit zur Beratung vorgelegt.

Die beschlossenen Maßnahmen werden zusätzlich in das Haushaltssicherungskonzept 2026 eingearbeitet und dem H+F-Ausschuss als Änderungsliste zum Haushaltsplan 2026 vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2025 und die Umsetzung der hier dargestellten Maßnahmen.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-140/2025 2. Ergänzung	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	20.11.2025

Betreff:

**Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2025
Beratung und Feststellung des Entwurfs gem. § 92 HGO Abs. 4 und
§ 24 GemHVO-Doppik Abs. 4**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.11.2025	
Haupt - und Finanzausschuss	19.11.2025	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Im Gespräch des Ältestenrates der Gemeinde Glauburg mit der Kommunalaufsicht des Wetteraukreises und Vertretern des RP Darmstadts hat sich ergeben, dass die vorläufige Haushaltsführung 2025 so nicht akzeptiert werden kann, da hiermit gegen gesetzliche Auflagen verstoßen wird.

Demnach ist trotz des bereits fast abgelaufenen Jahres 2025, noch ein Haushaltssicherungskonzept mit verbindlichen Maßnahmen zur Defizitreduzierung zu beschließen .

Mit einer Genehmigung des HSK's 2025 wäre eine ggf. Darlehensaufnahme für die Investitionen 2025 möglich und würde somit die mehr als angespannten Finanzsituation der Gemeinde Glauburg geringfügig entlasten. Die derzeitigen Bankbestände sind nahezu aufgebraucht, demnach entsteht eine Zahlungsunfähigkeit. Aus dem genehmigten Haushalt 2024 geht eine mögliche Kassenkreditaufnahme von 800.000,- € hervor. Die Inanspruchnahme verstößt allerdings gegen das Hessenkassengesetz.

Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2025 wird hiermit zur Beratung vorgelegt. Weitere Maßnahmen wurden durch den Ältestenrat in der Sitzung vom 05.11.2025 festgelegt und in der Liste ergänzt. Diese wurden dem Gemeindevorstand in der Sitzung am 12.11.2025 vorgelegt. Dieser empfiehlt die Beschlussfassung. Weitere Änderungen wurden dem H+F-Ausschuss zur Sitzung am 19.11.2025 vorgelegt. Die Liste wurde während der Ausschusssitzung um weitere Maßnahmen ergänzt. Eine Zusammenfassung erhalten Sie anbei.

Die beschlossenen Maßnahmen werden zusätzlich in das Haushaltssicherungskonzept 2026 eingearbeitet und dem H+F-Ausschuss am 01.12.2025 als Änderungsliste zum Haushaltsplan 2026 vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2025 und die Umsetzung der hier dargestellten Maßnahmen.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez. Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. HSK 2025
2. 25-11-20 Liste Konsolidierungsmaßnahmen 2025 und Folgejahre



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-138/2025	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Carina Heidkamp
Datum	22.10.2025

Betreff:

Kindergartenjahresbericht 2024/2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	29.10.2025	vorberatend
Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus	17.11.2025	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Der Kindergartenbericht hat das Ziel, den Mitgliedern der Gemeindegremien, den Elternbeiräten der Gemeinde, der Kindergartenbelegschaft und der interessierten Öffentlichkeit einen aktuellen Überblick über den Bedarf an Kindergartenplätzen und den Bedarf an Stellen im Kindergarten zu geben. Er kann den politischen Gremien und der Verwaltung als Entscheidungshilfe für Maßnahmen zur Erhaltung und einer evtl. Erweiterung oder Reduzierung des Angebotes bzw. der Belegschaft für das kommende Kindergartenjahr und darüber hinaus dienen.

Dieser Bericht sollte jährlich aktualisiert und den Gremien zur Kenntnis vorgelegt werden.

Der Gemeindevorstand nimmt den Kindergartenjahresbericht 2024/2025 zur Kenntnis und reicht diesen zur weiteren Beratung direkt an den SKS - Ausschuss weiter.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Kindergartenjahresbericht 2024/2025 zur Kenntnis .

Haushaltsrechtliche Darstellung:

./.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez. Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. Kindertagesstätte Regenbogen Jahresbericht 24_25



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-120/2025

Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	11.09.2025

Betreff:

Finanzielle Lage der Gemeinde Glauburg

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	17.09.2025	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Hiermit möchten wir Sie über den aktuellen Stand der Bankkonten informieren. Insgesamt ergibt sich laut Tagesabschluss vom 11.09.2025 ein Stand von insgesamt: **1.022.105,46 €**.

Es gilt zu beachten, dass zum 15.09.2025 die Abbuchung der Kreis- und Schulumlage i.H.v. 210.012,- € erfolgt und die Zahlung der Gehälter zum 30.09.2025 i.H.v. ca. 190.000,- € fällig wird. Durch laufende Rechnungen und Investitionsauszahlungen wird sich der Saldo der Bankkonten voraussichtlich Ende Oktober in Richtung 0,- € reduzieren. Die einzelnen Abteilungen wurde mehrfach schriftlich darauf hingewiesen, dass Auftragsvergaben und Zahlungen bis Ende des Jahres der Kämmerei zu melden sind, um eine mögliche Darlehensaufnahme für die Investitionen zu prüfen.

Die Gemeinde Glauburg wird ohne zusätzliche Maßnahmen bis ca. Oktober/November 2025 nicht mehr zahlungsfähig sein!

Um weiterhin liquide zu sein, wird die Aufnahme kurzfristiger Liquiditätskredite notwendig. Problematisch ist allerdings, dass gesetzlich die Rückzahlung von Liquiditätskrediten bis zum 31.12. eines Jahres vorgeschrieben ist (§105 HGO). Weiterhin kommt erschwerend hinzu, dass eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme eines Liquiditätskredites vorliegen muss und das den Kreditinstituten eine Haushaltsgenehmigung vorgelegt werden muss, die wir für das Jahr 2025 nicht vorweisen können. Der Gemeindevorstand hat über einen weiteren Weg zu entscheiden.

Der Entwurf zum Jahresabschluss 2024 wurde Ihnen zur Kenntnisnahme und zur Aufstellungsbeschlussfassung vorgelegt. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist bereits erfolgt. Es werden voraussichtlich keine größeren Nachbuchungen notwendig sein. Demnach wird sich das Defizit von 646.657,08 € nicht großartig verändern. Nach dessen Abzug verbleibt eine ordentliche Rücklage von 527.468,85 €. Dieser Betrag wird das Defizit von 2025 nicht mehr vollständig abdecken können. Hochgerechnet ergibt sich für 2025 ein Defizit von 836.000,- €.

Der Jahresabschluss 2025 wird voraussichtlich erstmalig das Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausweisen. Dies bedeutet die Schulden sind höher als das Vermögen. Die Nettoposition darf für den Ausgleich eines laufenden Haushaltes nicht herangezogen werden.

Im III. Quartalsbericht erhalten Sie weitere Informationen zur aktuellen Finanzlage.

Wir möchten hiermit erneut auf die nicht vorliegende Haushaltsgenehmigung für 2025 und den an Sie bereits im Sommer 2025 verteilten Leitfaden zur vorläufigen Haushaltsführung hinweisen (§ 99 HGO). **In 2025 dürfen gem. nur notwendige Ausgaben zu denen wir rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, getätigt werden. Es dürfen im laufenden Haushaltsjahr keine neuen Projekte begonnen bzw. auch keine neuen Verträge abgeschlossen werden, da sonst ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vorliegt.** Die Kommunalaufsicht des Wetteraukreises wird die laufende Haushaltsführung überprüfen. Am 09.07.2025 wurde ein angeforderter Bericht zum Haushaltsvollzug erstellt und der Kommunalaufsicht weitergeleitet. Eine weitere Kontrolle wurde bereits avisiert.

Die Planung des Haushaltplanes 2026 läuft und ergibt bisher eine weitere Verschlechterung im Ergebnis. Derzeit fehlen allerdings noch wichtige Informationen, wie aus dem Finanzplanungserlass oder die Hochrechnungen der Versorgungskasse.

Die Gemeindevertretung sowie die Kommunalaufsicht des Wetteraukreises sind über die finanzielle Lage der Gemeinde Glauburg zu informieren.

Beschlussvorschlag:

-

Haushaltsrechtliche Darstellung:

-

gez.

Carina Schmück



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-114/2025	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	08.09.2025

Betreff:

Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze 2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.11.2025	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gemäß der Empfehlung des HSGB eine Erheblichkeitsgrenze festzulegen. **Bei Erreichung der Grenze ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich bzw. mindestens ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten durchzuführen (§12 Abs. 1 GemHVO).** Empfohlen wird die Festlegung eines Basiswertes in Form eines angemessenen Prozentsatzes vom Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen.

Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze

Analyse und Festlegung der Erheblichkeitsgrenze für investive Maßnahmen gem. § 12 Abs. 1 GemHVO i.V. m. § 92 Abs. 2 HGO

Berechnung für die Haushaltsplanung 2026

Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

5. Vorjahr	2021	Istwert	3.060.883,69 €
4. Vorjahr	2022	Istwert	2.259.319,00 €
3. Vorjahr	2023	Istwert	766.597,00 €
Vorvorjahr	2024	Istwert	1.812.200,00 €
Vorjahr	2025	Planwert	1.301.500,00 €
Summe			9.200.499,69 €
Durchschnittswert der fünf Jahre			1.840.099,94 €
davon	5%	Erheblichkeitsgrenze für Investitionen gem. § 12 Abs. 1 GemHVO	92.005,00 €

davon max.	10%	Erheblichkeitsgrenze für Investitionen gem. § 12 Abs. 1 GemHVO	184.009,99 €

Gemäß der Revision sind ab dem Hj 2026 für alle Investitionen über dieser Grenze zwingend Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen zu erstellen und den Gremien zur Beschlussfassung zusammen mit den Unterlagen zur jeweiligen Maßnahme vorzulegen. Die zuständigen Mitarbeiter im Rathaus wurden darüber im Vorfeld in Kenntnis gesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt die Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze bei Investitionen für das Haushaltsjahr 2026 i.H.v. 184.009,99 € gem. der Empfehlung des HSGB. Die hier festgelegte Grenze für Investitionen dient zur Festlegung, ab welcher Summe künftig Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen zu erstellen sind.

Die Gemeindevertretung ist entsprechend zu informieren.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

gez.
Carina Schmück



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-132/2025	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	21.10.2025

Betreff:

Anpassung der Hebesätze

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.11.2025	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	
Haupt - und Finanzausschuss	01.12.2025	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	15.12.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Zur Reduzierung des Defizites im Haushaltsplan 2026 und zur weiteren Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ist die Anpassung der Hebesätze erforderlich.

Zum vollständigen Ausgleich wäre aktuell eine Erhöhung der Grundsteuer im Jahr 2026 auf 1.605 v.H. notwendig.

Da bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes 2026 die Steuersätze aus dem Vorjahr gültig bleiben, ist die Beschlussfassung einer Hebesatzsatzung empfehlenswert.

Anbei erhalten Sie den Entwurf dazu mit folgendem Vorschlag:

Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 700 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 700 v.H.

Gewerbsteuer 400 v.H.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt die Hebesatzsatzung zum 01.01.2026 entsprechend dem vorliegenden Entwurf.“

Haushaltsrechtliche Darstellung:

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. Hebesatzempfehlungen an Kommunen
2. Hebesatzempfehlung und Berechnung
3. 24-5.6. Infos Grundsteuer HSGB
4. 24-07-01 Entwurf Satzung über die Festsetzung der Steuersätze - Hebesatzsatzung 2025 -
Kopie



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-132/2025 1. Ergänzung	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	20.11.2025

Betreff:

Anpassung der Hebesätze

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Zur Reduzierung des Defizites im Haushaltsplan 2026 und zur weiteren Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ist die Anpassung der Hebesätze erforderlich.

Zum vollständigen Ausgleich wäre aktuell eine Erhöhung der Grundsteuer im Jahr 2026 auf 1.349 v.H. (Stand 19.11.2025 vor den Änderungen des H+F's) notwendig.

Da bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes 2026 die Steuersätze aus dem Vorjahr gültig bleiben, ist die Beschlussfassung einer Hebesatzsatzung empfehlenswert.

Anbei erhalten Sie den Entwurf dazu mit folgendem Vorschlag:

Grundsteuer

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 800 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 800 v.H. |

Gewerbsteuer	410 v.H.
--------------	----------

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt die Hebesatzsatzung zum 01.01.2026 entsprechend dem vorliegenden Entwurf.“

Haushaltsrechtliche Darstellung:

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez. Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. 24-11-20 Entwurf Satzung über die Festsetzung der Steuersätze - Hebesatzsatzung 2026



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-127/2025 1. Ergänzung	
Abteilung	Veranlagungswesen
Verfasser	Carina Schmück
Datum	20.10.2025

Betreff:

Aktualisierung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Glauburg

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die derzeit gültige Fassung der Hundesteuersatzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Einige Grundlagen und Regelungen haben sich in dieser Zeit geändert, welche in der aktualisierten Hundesteuersatzung, farblich markiert, berücksichtigt wurden.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt möglichst wenig Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen aufzunehmen, da sie ein Risiko von Rechtsunsicherheiten bergen. Alle Ausnahmetatbestände bedürfen einer besonderen Rechtfertigung und bergen die Gefahr von Ausweitungen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, § 7 Steuerermäßigung zu streichen und nur die in § 6 genannten Steuerbefreiungsgründe weiter fortzuführen.

Die am 30.09.2025 vom Gemeindevorstand gewünschten Änderungen wurden im neuen Entwurf eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2026

Haushaltsrechtliche Darstellung:

-

gez.

Hannah Schott

Anlage:

1. Entwurf neue Hundesteuersatzung



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-112/2025	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	08.09.2025

Betreff:

**Entwurf der Haushaltssatzung mit doppischem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026
Beratung und Feststellung des Entwurfs gem. § 97 Abs. 1 HGO**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

In obiger Sitzung wird der vom Gemeindevorstand festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit dem doppischen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 gem. § 97 (1) HGO vorgelegt. Gemäß § 97 (3) HGO ist der Haushaltsentwurf vor seiner Verabschiedung in der Gemeindevertretung dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuweisen.

Es wird vorgeschlagen, dementsprechend zu beschließen.

Aufgrund der durch die GemVe beschlossene Stellenbesetzungssperre ist über die in 2025 neu erfasste Stelle mit k.w.-Vermerk im Bauhof ein separater Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 97 (3) HGO, den vom Gemeindevorstand festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung mit doppischem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, Stand 13.11.2025, dem Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung zu überweisen.“

Haushaltsrechtliche Darstellung:

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 mit doppeltem Haushaltsplan wird den Gremienmitgliedern elektronisch weitergeleitet. Sie bekommen dazu eine Email mit den Zugangsdaten zur E-Box.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-141/2025	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	30.10.2025

Betreff:

**Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026
Beratung und Feststellung des Entwurfs gem. § 92 HGO Abs. 4 und
§ 24 GemHVO-Doppik Abs. 4**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.11.2025	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Aufgrund des nicht ausgeglichenen Haushaltsplanes 2026 ist gem. den gesetzlichen Grundlagen die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig.

Die im HSK 2025 festgelegten Maßnahmen sind Bestandteil des HSK's 2026.

Dem H+F-Ausschuss wird die Liste der Maßnahmen als Änderungsliste zum Haushaltsplan 2026 vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2026 und die Umsetzung der hier dargestellten Maßnahmen.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-141/2025 1. Ergänzung	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	20.11.2025

Betreff:

**Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026
Beratung und Feststellung des Entwurfs gem. § 92 HGO Abs. 4 und
§ 24 GemHVO-Doppik Abs. 4**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.11.2025	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	
Haupt - und Finanzausschuss	01.12.2025	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	15.12.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Aufgrund des nicht ausgeglichenen Haushaltsplanes 2026 ist gem. den gesetzlichen Grundlagen die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig.

Die im HSK 2025 festgelegten Maßnahmen sind Bestandteil des HSK's 2026.

Dem H+F-Ausschuss wird die Liste der Maßnahmen als Änderungsliste zum Haushaltsplan 2026 vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2026 und die Umsetzung der hier dargestellten Maßnahmen.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez. Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. HSK 2026



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-133/2025	
Abteilung	Ordnungsamt
Verfasser	Kerstin Ganss
Datum	21.10.2025

Betreff:

**Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Glauburg
(Spielapparatesteuersatzung)**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	29.10.2025	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	01.12.2025	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	15.12.2025	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die aktuelle Spieleapparatesteuer der Gemeinde wurde im Jahr 2013 beschlossen. Eine Änderung wurde im Juli 2023 vorgenommen. Im Laufe der Jahre haben sich die Begebenheiten sowie die Art der Spiele erheblich geändert. Die Gemeindeverwaltung hält es für angebracht, ab Januar 2026 eine neue Gesetzeslage zu schaffen und übergibt der Gemeindevertretung den als Anlage beigefügten Satzungsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Entwurf der Spieleapparatesteuer mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

/

**DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG**

**gez. Henrike Strauch
Bürgermeisterin“**

Anlage:

1. Satzung Spielapparatesteuer 2025 Vers. 2 (002)



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-78/2025 1. Ergänzung	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	24.09.2025

Betreff:

Überschuss im Gebührenhaushalt Wasser 2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die Gemeinde Glauburg stellt steuerlich einen BgA (Betrieb gewerblicher Art) dar und wird unter der Steuer Nr. 020 226 31408 vom Finanzamt Gießen veranlagt.

Der Überschuss in jedem Haushaltsjahr des genannten BgA ist der entsprechenden Rücklage zuzuführen. Entstehende Defizite sind mit positiven Ergebnissen der Vorjahre oder mit künftigen Überschüssen zu verrechnen.

Gemäß der vorläufigen Ermittlung wird der Überschuss im Jahr 2024 bei 80.232,56 € liegen. Die Rücklage wurde vorher vollständig durch die Defizite der vergangenen Jahre aufgebraucht, demnach stand diese zum 31.12.2023 bei 0,- €. Der Überschuss aus 2024 ist der Rücklage zuzuführen. Demnach beträgt der vorläufige Stand der Wasserrücklage zum 31.12.2024: 80.232,56 €.

Die Wassergebühr wurde zum 01.01.2025 erhöht. Die entsprechenden Beschlüsse wurden gefasst und die Ergänzung zur Satzung bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung ist entsprechend zu informieren, dass eine Einbuchung des Wasserüberschusses in die Rücklage erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt dies zur Kenntnis.“

Haushaltsrechtliche Darstellung:

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch

Bürgermeisterin



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-124/2025

Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	15.09.2025

Betreff:

Beteiligungsbericht 2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	30.09.2025	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Da die Gemeinde Glauburg mit mehr als 25 % an der Gemeinnützigen Wetterauer Archäologischen Gesellschaft Glauberg GmbH beteiligt ist (25,12%) ist ein Beteiligungsbericht zu erstellen und dem Revisionsamt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2024 vorzulegen.

Den Beteiligungsbericht 2024 erhalten Sie anbei.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung nimmt den Beteiligungsbericht 2024 zur Kenntnis.“

Haushaltsrechtliche Darstellung:

-

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez. Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. Bericht_WAGG_2024
2. Beteiligungsbericht 2024



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-123/2025	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	12.09.2025

Betreff:

Quartalsbericht für das 3. Quartal 2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	
Gemeindevorstand	12.11.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Der Gemeindevorstand hat gemäß § 28 GemHVO-Doppik (Berichtspflicht) der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht über die finanzielle Lage vorzulegen. Von Seiten der Verwaltung wird dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung jedes Quartal die Information über den Stand des Haushaltes weitergeleitet.

Anbei erhalten Sie den Bericht für das **3. Quartal 2025**.

Nach § 7 der Haushaltssatzung der Gemeinde Glauburg sind durch den Gemeindevorstand bzw. die Gemeindevertretung gemäß § 100 HGO die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu beschließen. Eine Aufstellung dazu erhalten Sie mit dem Quartalsbericht.

Beschlussvorschlag:

-/-

Haushaltsrechtliche Darstellung:

-

GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-125/2025	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	15.09.2025

Betreff:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die in der beigefügten Aufstellung genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind gem. § 100 HGO dem Gemeindevorstand mitzuteilen und sind zu beschließen.
Zur Deckung der ÜPL finden Sie Hinweise in der beigefügten Tabelle.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 10.000,- € je Aufwandsbudget sind gemäß der Haushaltssatzung 2025 von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Zu beachten ist außerdem, dass wir uns in der vorläufigen Haushaltsführung befinden und nur notwendige Ausgaben getätigt werden dürfen.

.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 26.243,45 €.“

Haushaltsrechtliche Darstellung:

-

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. 25-11-03 GemVe ÜPL 2025.xlsx



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-113/2025	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	08.09.2025

Betreff:

Übertragung von Haushaltsresten ins Haushaltsjahr 2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	29.10.2025	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Es ist kein Übertrag von investiven Mitteln aus dem Jahr 2025 in das Jahr 2026 geplant.

Durch die fehlende Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2025 gibt es keine von der Kommunalaufsicht genehmigten Ansätze. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht dürfen die im Haushaltsjahr 2025 durchgeführten Investitionen nicht über Darlehen endfinanziert werden. Somit ist auch eine Deckung von übertragenen Haushaltsresten nicht über eine Finanzierung möglich. Alle in 2025 gebuchten Investitionsauszahlungen müssen über die Bankkonten der Gemeinde Glauburg gezahlt werden und belasten den Liquiditätsspielraum erheblich.

Beschlussvorschlag:

„Der Gemeindevorstand beschließt, dass keine Übertragung von Haushaltsresten vom Haushaltsjahr 2025 ins Haushaltsjahr 2026 erfolgt.“

Die Gemeindevertretung ist über den Beschluss zeitnah zu unterrichten.“

Haushaltsrechtliche Darstellung:

gez.
Carina Schmück



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-137/2025	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Kerstin Ganss
Datum	24.10.2025

Betreff:

Entwicklungsfahrplan für Bau- und Gewerbegebiete der Gemeinde Glauburg

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	29.10.2025	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Da die HLG. inzwischen mehrere Grundstücke in den geplanten Baugebieten Düdelsheimer Weg sowie Büdinger Weg erworben hat, muss sich die Gemeinde Glauburg mit der zukünftigen Entwicklung dieser Flächen befassen. Die Thematik wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. September vorgestellt.

Es ist vorgesehen, dass die Fraktionen hierzu beraten, um einen Fahrplan für die kommenden Jahre zu entwickeln.

Der Gemeindevorstand hat daher diese Vorlage erarbeitet, die als Richtschnur für die zukünftige bauliche und infrastrukturelle Entwicklung der Gemeinde Glauburg dienen soll.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Punkte:

1. Ehemaliges Rewe Gelände Bahnhofstraße:

Sollte der Eigentümer des ehemaligen Geländes in der Bahnhofstraße ein Bauvorhaben – beispielsweise eine Wohnbebauung oder ein Projekt für altersgerechtes Wohnen – durchführen wollen, begrüßt die Gemeindevertretung dieses Vorgehen ausdrücklich und wird es unterstützend begleiten.

2. Anfrage Glauberger Straße:

Sollte der Eigentümer in der Glauberger Straße Nummer zwei Mehrfamilienhäuser mit einem entsprechenden Erschließungsplan realisieren wollen, wird die Gemeindevertretung dieses Vorhaben unterstützen.

3. Baugebiet „Unter der Struth II“:

Die Entwicklung des Baugebiets „Unter der Struth II“ wird zunächst zurückgestellt.

4. Gewerbegebiet zwischen den Ortsteilen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zügig im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans die Möglichkeit zur Ausweisung eines Gewerbegebiets zwischen den Ortsteilen zu prüfen und zu initiieren.

5. Priorisierung der Bebauungspläne (Wohnbebauung):

Für die Aufstellung und Durchführung von Bebauungsplänen im Bereich der Wohnbebauung gilt folgende Prioritätenliste:

- A. Hinter dem Falter I (Stockheim)
- B. Hinter dem Falter II (Stockheim)
- C. Düdelsheimer Weg/Platzäcker (Glauberg)
- D. Büdinger Weg (mit Kindertagesstätte und Feuerwehr) (Glauberg)
- E. Unter der Struth (Stockheim)
- F. Entwicklung eines Baugebiets oberhalb des Gewerbegebiets (zwischen den Ortsteilen)

6. Infrastrukturmaßnahmen:

Der Ausbau der Infrastruktur – insbesondere der Wasserhochbehälter – hat oberste Priorität und ist vor der Entwicklung der Liegenschaften Kindertagesstätte und Feuerwehr umzusetzen.

Im Rahmen des geplanten Ausbaus der Bahn bzw. des Mittelbahnsteiges soll die Unterführung gemacht werden. In dem Zusammenhand sollte die Unterführung weitergeführt werden auf die andere Seite des Bahnhofes und eine Anbindung an die Straße bzw. den geplanten Park – und Ride Parkplatz.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

/

DER GEMEINDEVORSTAND
GEMEINDE GLAUBURG

gez. Henrike Strauch
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-142/2025	
Abteilung	Bau- und Liegenschaftsverwaltung und Umweltschutz
Verfasser	Volker Ullrich
Datum	03.11.2025

Betreff:

**Aufstellung des Bebauungsplans "Am Bahnhof, 4. Änderung"
Aufstellungsbeschluss der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.11.2025	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Planungsanlass und -erfordernis:

Der aktuell noch in der Bahnhofstraße in Stockheim vorhandene Lebensmittelmarkt soll in den Bereich „Auf den Stammäckern“ zwischen Stockheim und Glauburg in vergrößerter Form verlagert werden. Aufgrund regional- und landesplanerischer Vorgaben ist es dazu erforderlich die bislang am Standort Bahnhofstraße geltende planungsrechtliche Zulässigkeit für großflächigen Lebensmittel-einzelhandel aufzuheben.

Darüber hinaus sollen in diesem Zuge die Rahmenbedingungen für die künftig geplante Neuausrichtung, u.a. für das Wohnen (inkl. Seniorenwohnen) ggf. ergänzt durch weitere urbane Nutzungen (z.B. Dienstleistung, Gastronomie, kulturelle Einrichtungen) geschaffen werden.

Das Baugebiet soll eine ökologische Ausrichtung (hoher Energieeffizienzstandard, Nutzung erneuerbarer Energien, Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser, stadtklimatisch und stadtoökologisch optimierte Bebauung und Freiflächengestaltung) haben und verträglich mit der Ressource Grund und Boden umgehen.

Die Erschließung ist über die angrenzend verlaufende Bahnhofstraße (L 3190) gesichert.

Verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen:

Aufgrund der bereits vollständigen Bebauung des Plangebietes, dessen Lage im bebauten Siedlungszusammenhang sowie der Größe des räumlichen Geltungsbereichs soll die Bebauungsplanänderung im sog. beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.

Bebauungspläne der Innenentwicklung dienen z.B.: der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung. Die planenden Städte und Gemeinden sollen durch ein vereinfachtes Aufstellungsverfahren ihre Planungen weitgehend gefahrlos auf die Innenentwicklung konzentrieren können.

Verfahrensbeschleunigung ergibt sich durch Verfahrenserleichterungen:

- Die Bebauungspläne der Innenentwicklung bedürfen keiner förmlichen Umweltprüfung.

- Die Beteiligungsverfahren erfolgen in beschleunigter Form im sog. „vereinfachten Verfahren“ gem. § 13 Abs. 2 + 3 BauGB.

Voraussetzung für die Anwendung des Instruments „§ 13a BauGB“:

- Solche Bebauungspläne dürfen in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich nur eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzen.
- Bei einer Grundfläche von 20.000 bis weniger als 70.000 m² muss die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt sein, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- Zudem darf der Bebauungsplan nicht einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und
- es dürfen auch keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Fauna-Flora-Habitat-RL und von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-RL bestehen.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung erfüllt die o.g. Voraussetzungen. Eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplans ist in diesem Fall nicht erforderlich. Sollte die spätere Festsetzung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein, kann dieser gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB „im Wege der Berichtigung“, d.h. ohne förmliches Änderungsverfahren „angepasst“ werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die **Aufstellung** des nachfolgend aufgeführten **Bebauungsplans** im Ortsteil Stockheim:

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

„Am Bahnhof, 4. Änderung“

Der räumliche Geltungsbereich, mit einer Größe von rd. 1 ha, umschließt die nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Stockheim, Flur 5, Flst. 275/11 (tw.) und 279/4.

Allgemeines Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die städtebauliche Neuausrichtung eines bislang überwiegend gewerblich genutzten Bereichs in ein urban genutztes Quartier mit einer ökologischen und bodenschonenden Ausrichtung (hoher Energieeffizienzstandard, Nutzung erneuerbarer Energien, stadtklimatisch und stadtoökologisch optimierte Neubebauung und Freiflächengestaltung).

Die Bebauungsplanänderung dient Maßnahmen der Innenentwicklung und wird nach den Verfahrensvorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Lage des Plangebietes und der räumliche Geltungsbereich sind aus den nachfolgenden Karten ersichtlich (fett umrandete Bereiche), die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

./.

gez. Henrike Strauch
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-145/2025	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Volker Ullrich
Datum	10.11.2025

Betreff:

**Regionaler Flächennutzungsplan
hier: Stellungnahme**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.11.2025	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	24.11.2025	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Das Regierungspräsidium (RP) Darmstadt und der Regionalverband FrankfurtRheinMain haben das Beteiligungsverfahren für den Entwurf des Regionalplans Südhessen und den Regionalen Flächennutzungsplan den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main begonnen. Diesen haben die Regionalversammlung Südhessen (RVS) und die Verbandsversammlung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain Anfang Juli 2025 beschlossen.

Die Offenlage läuft vom 29. September bis 28. November dieses Jahres. Stellungnahmen können noch bis zu zwei Wochen danach, also bis zum 15. Dezember abgegeben werden. Die Aussagen des Regionalplans Südhessen beziehen sich auf die gesamte Planungsregion Südhessen, also den Regierungsbezirk Darmstadt, während der Regionale Flächennutzungsplan sich ausschließlich auf die 80 Kommunen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main bezieht.

Die Gemeinde Glauburg ist hierzu aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme bis zum 15.09.2025 abzugeben.

Die Stellungnahmen können zu allen Bestandteilen des Planwerks abgegeben werden:

- zum Textteil, der die regionalplanerischen Festlegungen mit Begründungen sowie die bauleitplanerischen Inhalte des Regionalen Flächennutzungsplans umfasst,
- zu den drei Teilkarten des Regionalplans Südhessen und zu den Karten des Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und
- zu den Umweltberichten zum Regionalplan Südhessen beziehungsweise zum Regionalen Flächennutzungsplan.

Begründung:

Regionalplan/Regionaler Flächennutzungsplan

Die Regionalversammlung Südhessen ist Trägerin der Regionalplanung für die Planungsregion Südhessen, welche der Fläche des Regierungsbezirks Darmstadt entspricht. Das RP Darmstadt als Obere Landesplanungsbehörde in dem Bezirk fungiert als Geschäftsstelle der RVS. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain ist für den Regionalen Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main zuständig. Für das Verbandsgebiet sind Regionalplan und Regionaler Flächennutzungsplan in einem gemeinsamen Planwerk zusammengefasst. Ansonsten gilt nur der Regionalplan.

Sinn und Zweck des Regionalplans ist es letztlich, raumbedeutsame Sachverhalte in Südhessen zu steuern. So gibt er Leitplanken für die Siedlungsentwicklung und die Verkehrsinfrastruktur sowie für die Sicherung von Freiraum – also nicht beplanten Flächen – vor. Der Regionalplan im Maßstab 1:100.000 stellt die Größe und Lage möglicher räumlicher Entwicklungen dar, ist dabei aber nicht grundstücksbezogen oder parzellenscharf.

Der Regionale Flächennutzungsplan ist im Maßstab 1:25.000 angelegt und steuert die Siedlungsentwicklung, die Verkehrsinfrastruktur und die Sicherung des Freiraums für 80 Kommunen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Die Aufstellung und Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans und des Regionalen Landschaftsplans sind nach dem Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main gesetzliche Kernaufgaben des Regionalverbands FrankfurtRheinMain.

Weitergehende Informationen zum Regionalplan/RegFNP sind auf der Homepage des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain bereitgestellt. Hier werden auch grundsätzliche Fragen zum Planwerk und zum Beteiligungsverfahren beantwortet. Ebenso sind hier die Karten und der Textteil zu finden:

[Der neue Regionale Flächennutzungsplan \(RegFNP\) / Regionalverband FrankfurtRheinMain](#)

Das gesamte Planwerk und weitergehende Erläuterungen sind ebenso im Beteiligungsportal des Landes Hessen bereitgestellt. Hier kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden:

[Neuer Regionalplan Südhessen \(RPS\) und Regionaler Flächennutzungsplan \(RegFNP\) für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main | Beteiligungsportal Regierungspräsidium Darmstadt](#)

Die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain hat am 2. Juli und die Regionalversammlung Südhessen hat am 4. Juli 2025 den Entwurf/Vorentwurf 2025 des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (zuvor Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan FrankfurtRheinMain) gebilligt und beschlossen, die Beteiligung nach dem Raumordnungsgesetz 2008 einzuleiten und – gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuchs – die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig zu beteiligen. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens ist die Gemeinde Glauburg zu einer Stellungnahme aufgefordert

Die Gemeinde Glauburg hat im Rahmen der Entwurfsaufstellung die entsprechenden Flächen beim Regionalverband als Bedarf angemeldet. Ein Teil der Flächen haben im Rahmen der Offenlage keine Berücksichtigung gefunden.

Begründung der des Regionalverbandes:

- Größer der einzelnen Flächen
- Raumbedeutsamkeit
- Gesetzliche Restriktionen

In der Entwurfsaufstellung der Gemeinde Glauburg war vorgesehen, dass die Fläche zwischen den beiden Ortsteilen als zukünftige Gewerbefläche und Wohn- und Mischgebietsfläche in die RegFNP aufgenommen wird. Diese Fläche wurde im jetzigen Anhörungsverfahren, aufgrund den Anmerkungen des Regierungspräsidiums, herausgenommen.

Anzumerken ist hierbei, dass für das Bauleitplanverfahren „Hinter dem Falder“ ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde. In der Entscheidung zur Genehmigung des Zielabweichungsverfahrens durch die Regionalversammlung wurde die Auflage erteilt, dass die Entwicklungsflächen „Am Weinberg“ und „Unter der Struth 2“ (beides Ortsteil Stockheim) aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden und zukünftig als Fläche für die Landbewirtschaftung dargestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Entwicklungsflächen, d.h. das Gebiet „Unter der Struth“, sowie den restlichen Bereich zwischen den Ortsteilen Glauberg und Stockheim in den neuen Regionalen Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

./.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez. Henrike Strauch
Bürgermeisterin